



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die internationalen Beziehungen der deutschen
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

Deutsches Reich

Berlin, 1914

Xylographen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

verwandte Berufskollegen Österreichs", werden gegenseitig ohne Eintrittsgebühr aufgenommen, sofern sie ihren Pflichten gegenüber dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, bis zum Tage ihrer vorchristlichigen Abmeldung nachgekommen sind und der Übertritt während der ersten sechs Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt.

§ 2.

a) Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder auf der Reise in Deutschland bzw. in Österreich wird davon abhängig gemacht, daß das Mitglied 26 Wochen einem der obengenannten Verbände angehört und eine ebenso lange Beitragsleistung nachweisen kann.

b) In diesem Falle beträgt die Reiseunterstützung 2 ₣ = 2 Heller pro Kilometer, jedoch nicht mehr wie 1 ₢ = 1 Krone pro Tag; auch soll der Gesamtbetrag der Reiseunterstützung innerhalb zwölf Monate den Betrag von 14 ₢ = 14 Kronen nicht übersteigen.

c) Bei Berechnung vorstehender Höchstsumme ist die von dem anderen Verbände bereits bezogene Unterstützung mit einzurechnen.

d) Wird einem Mitgliede, das sich auf der Reise befindet, Arbeit zugewiesen, so ist dasselbe verpflichtet, dieselbe anzunehmen, wodurchfalls ihm das Reisegeld entzogen wird.

e) Reiseunterstützung kann für ein ausgesieueretes Mitglied erst dann wieder ausgezahlt werden, wenn dasselbe wieder 26 Wochenbeiträge geleistet hat.

f) Desgleichen steht Mitgliedern, welche sich am letzten Arbeitsorte nicht abgemeldet haben und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben, ein Anspruch auf Reiseunterstützung nicht zu.

Eine Erweiterung der internationalen Beziehungen ist seitdem nicht erfolgt. Ein internationales Sekretariat besteht nicht. Die Verbindung zwischen den drei Organisationen wird durch gegenseitige Benachrichtigung über die wichtigsten Vorkommnisse im Verbandsleben und durch Teilnahme an den Generalversammlungen der einzelnen Verbände aufrecht erhalten.

Deutscher Xylographen-Verband.

Der Deutsche Xylographen-Verband wurde 1874 als Zentralorganisation gegründet, löste sich 1888 in einzelne Lokalorganisationen auf, zentralisierte sich im Laufe des Jahres 1900 aufs neue und besteht in seiner heutigen Form seit dem 1. Januar 1901. Seit 1907 ist der Verband an die Generalkommission angeschlossen. Seine Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1912: 423, im Jahresdurchschnitt 428 Personen.

Bereits seit dem Jahre 1885 unterhielt der Deutsche Xylographenverband freundliche Beziehungen zu dem Verband der Xylographen und Zeichner in Wien — der sich am 1. Mai 1908 aus einer Lokalorganisation zu einem Reichsverband unter dem Namen Österreichischer Xylographenverband umwandelte — und dem Zürcher Xylographenverband „Schweiz“. Sie beschränkten sich indessen Jahrzehnte hindurch auf gegenseitige Mitteilungen über Berufsvorfragen u. dergl. und wurden im wesentlichen dadurch aufrecht erhalten, daß die beiden ausländischen Organisationen auf die vom Deutschen Verbande herausgegebene „Zeitschrift für Xylographen“ für ihre Mitglieder abonnierten. Auch wurden gelegentlich Vertreter zu den Generalversammlungen der einzelnen Organisationen entsandt.

Erst im Jahre 1908 wurden Verhandlungen angeknüpft, um den in das Gebiet einer der drei Verbände

übertretenden fremden Mitgliedern die Vorteile der Organisation zu erhalten. Zu diesem Zweck wurde zunächst zwischen dem deutschen und dem schweizerischen Verband folgender Kartellvertrag, der am 1. Juni 1908 in Kraft trat, abgeschlossen.

§ 1. Die aus der Schweiz kommenden Mitglieder des Xylographen-Verbandes Zürich treten sofort, ohne Karentzeit, in alle statutarischen Rechte der Mitglieder des Deutschen Xylographen-Verbandes, sobald sie sich innerhalb 14 Tagen zur Aufnahme melden, ihren Verpflichtungen dem Zürcher Verband gegenüber nachgekommen sind und vollberechtigte Mitglieder des Zürcher Verbandes waren.

§ 2. Waren die Mitglieder bei ihrer Abreise und Aufnahme im Deutschen Xylographen-Verband noch nicht vollberechtigte Mitglieder, so haben sie den Rest der noch fehlenden Karentzeit nachzuholen, bevor sie Anspruch auf die statutarischen Unterstützungsbezüge haben.

§ 3. Der Zürcher Verband verpflichtet sich, den Mitgliedern des Deutschen Xylographen-Verbandes im Falle der Arbeitslosigkeit Unterstützung in Höhe von 2 Frs. täglich auf die Dauer von 30 Tagen zu zahlen. Im Falle der Abreise zahlt der Zürcher Verband das Fahrgeld III. Klasse nach München, Stuttgart, Karlsruhe, Straßburg oder Mannheim.

§ 4. Mitglieder des Deutschen Xylographen-Verbandes, die nach der Schweiz reisen, sind bezüglich der Karentzeit an das unter § 2 Gesagte gebunden.

§ 5. Aus dem Vertrag entstehende Streitigkeiten sind der Beschwerdekommission des Deutschen Xylographen-Verbandes zur Entscheidung vorzulegen.

Sitz und Vorstand derselben werden in jeder einzelnen Nummer der Xylographen-Zeitung bekanntgegeben.

§ 6. Abänderungen dieses Vertrags, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, veranlassen die Vorsstände beider Verbände.

Deutsche Xylographen haben danach in der Schweiz nur auf Arbeitslosenunterstützung Anspruch, da andere Unterstützungen dort nicht bestehen.

Weitergehende Ansprüche sichert ihnen der am 1. Januar 1909 in Kraft getretene Kartellvertrag mit dem österreichischen Xylographenverband zu; er lautet:

§ 1. Der Deutsche Xylographen-Verband (Sitz Berlin) und der Österreichische Xylographen-Verband (Sitz Wien) verpflichten sich durch diesen Vertrag, wenn ihre Mitglieder aus dem einen Verbandsgebiet in das andere übersiedeln, dieselben sofort als ordentliche Mitglieder aufzunehmen, sofern jene ihren Verpflichtungen bis zu ihrer Abreise nachgekommen sind und sich laut statutarischer Bestimmungen zur Aufnahme melden.

§ 2. Mitglieder, welche aus einem Verbandsgebiet in das andere übersiedeln und dem dortigen Verbande nicht beitreten, werden als Neueintretende behandelt, sobald sie in das alte Verbandsgebiet zurückkehren und sich zur Aufnahme melden.

§ 3. Mitglieder, welche bei ihrem Übertritt in den anderen Verband noch nicht unterstützungsberechtigt waren, haben dort die noch fehlende Karentzeit durchzumachen.

§ 4. Die Mitglieder haben laut beiderseitiger Statuten ein Anrecht auf nachstehendes:

- a) Rechtschutz in beruflichen Angelegenheiten;
- b) Umzugskostenbeitrag;
- c) Arbeitslosen- und Gemahregelten-Unterstützung;
- d) Reisegeldschuß;
- e) außerordentliche Unterstützung;
- f) Arbeitsnachweis.

§ 5. Die Höhe der einzelnen Unterstützungsformen ist in beiden Statuten festgelegt.

§ 6. Auf Rechtsschutz haben diejenigen Mitglieder keinen Anspruch, die freiwillig auf unregelmäßige Lohnzahlungen eingehen, ohne den Verbandsausschuß davon zu verständigen.

§ 7. a) Über Streitigkeiten, welche auf Grund dieses Vertrags in Deutschland entstehen, entscheidet die Beschwerdekommission des Deutschen Xylographen-Verbandes, in zweiter Instanz der Kongreß.

b) Über Streitigkeiten, welche auf Grund dieses Vertrags in Österreich entstehen, entscheidet das Schiedsgericht des Österreichischen Xylographen-Verbandes, in zweiter Instanz dessen Hauptversammlung.

c) Beiden Verbänden steht es frei, zu den Verhandlungen in obigen Streifällen Delegierte zu entsenden.

Die Mitglieder der Vertragsverbände werden gegenseitig kostenfrei aufgenommen. Verabredungen über

gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen bestehen nicht. Beide Verträge bestehen gegenwärtig noch. Sonstige internationale Einrichtungen — Sekretariat, internationales Organ — sind nicht vorhanden. Internationale Kongresse haben bisher nicht stattgefunden. Bei der geringen Mitgliederzahl der beiden Vertragsverbände — der österreichische zählt etwa 100, der schweizerische etwa 25 Mitglieder — lag dafür kein Bedürfnis vor.

Über die tatsächliche Wirkung der Verträge lassen sich keine Angaben machen. Der gegenseitige Mitgliederaustausch hält sich entsprechend der geringen Mitgliederzahl der beteiligten Organisationen in engen Grenzen. Vom deutschen Verbande wurden in den drei Jahren 1910 bis 1912 nur sechs fremde Xylographen auf Grund der Verträge als Mitglieder aufgenommen.